

## Anwendungsfragen des § 55 Abs 4 InsO

Corinne Rennert-Bergenthal

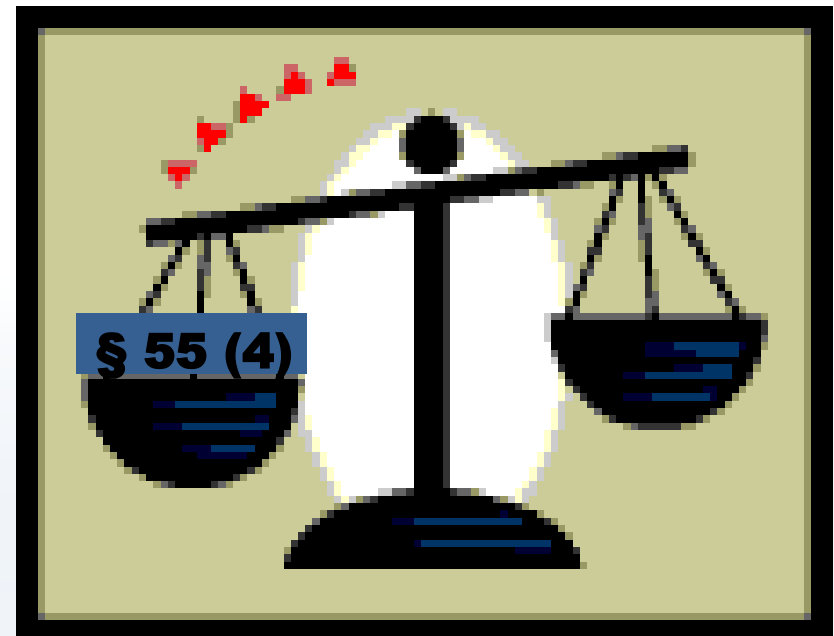
Rechtsanwältin Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin



Abels Decker Kuhfuss & Partner

Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater

Düsseldorf, 21.11.2014



„Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten.“

Gesetzesbegründung folgt fiskalischen Erwägungen (Haushaltskonsolidierung) und soll der Praxis der Insolvenzgerichte entgegenstehen größtenteils „vorläufig schwache Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt“ einzusetzen



Gesetz tritt zum 1.1.2011 in Kraft

1. BMF Schreiben v. 17.1.2012

2. BMF Schreiben v. 12.4.2013

3. BMF Schreiben ???

FG Düsseldorf v. 27.9.2013 1K 3372/12 U

BFH V R 48/13 ???

§ 55 Abs 4 InsO findet auf ESUG Verfahren keine Anwendung



- Steuerverbindlichkeiten werden unter Umständen vom Insolvenzschuldner gemäß § 55 Abs 2 InsO begründet
- Einsetzung eines vorläufigen Sachwalters

„Verbindlichkeiten aus dem  
Steuerschuldverhältnis“

Prinzip der Zwangsverrechnung  
in einem Voranmeldungszeitraum  
§ 16 Abs 1 u. 2 UStG

VA Oktober (Antragsverfahren)		USt
1. Umsatz	1.000	190
2. Umsatz	2.000	380
		VSt
1. Materialeinkauf	700	-133
2. Materialeinkauf	500	-95
Steuerverbindlichkeit		342



## „Mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters“

### iSd. InsO

- Zustimmung zu Verfügungen gem. § 21 Abs 2 Nr. 2 InsO
- Schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte werden nicht erfasst
- Ergebnis:  
Unterschiedliche Behandlung von Lieferungen u. sonstigen Leistungen gem. § 1 UStG

### iSd. Zivilrechts

- Einwilligung o. Genehmigung zu Rechtsgeschäften gem. §§ 182 ff. BGB
- Steueransprüche gem. § 37 AO entstehen mit Verwirklichung des Tatbestandes
- Ergebnis:  
Zustimmung rechtlich unbeachtlich

## Ausweg aus dem Dilemma

➡ BMF v. 17.1.2012 ←

➡ FG Düsseldorf v. 27.9.2013 ←

Zustimmung  
erfolgt durch  
tatsächliches  
Handeln /  
Dulden

Zustimmungsvorbehalt  
nach § 21 Abs 2 Nr.2  
InsO  
unbeachtlich

Anwendung des  
§ 55 Abs 4 InsO  
entfällt nur bei  
ausdrücklichem  
Widerspruch

Vorläufiger schwacher Insolvenzverwalter „eigener Art“

## Mittelweg des BFH ?

➡ anhängiges Verfahren V R 48/13 ←

➡ mündl. Verhandlung 24.9.2014 nach Erlass eines Gerichtsbescheides ←

## Auslegung des § 55 Abs 4 InsO im Kontext des § 55 InsO

### Persönlicher Anwendungsbereich


- Stellung des vorl. Schwachen IV nähert sich der Stellung des vorl. Starken IV an
- Grundlage: Beschluss des Insolvenzgerichtes
- Übernahme der faktischen Unternehmensleitung

### Sachlicher Anwendungsbereich

- Eingeschränkter Anwendungsbereich
- Neugeschäfte des vorläufigen Insolvenzverwalters

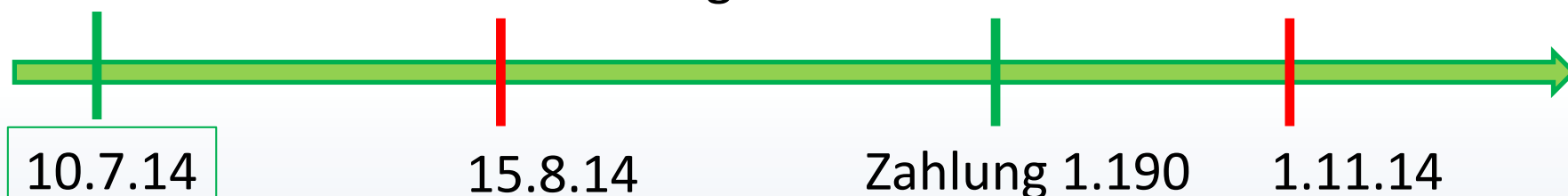


## Mögliche Konsequenzen

 Reiner Debitoreneinzug (Altdebitoren) im vorl. Verfahren unterfällt nicht § 55 Abs 4 InsO

Insolvenzantrag

Ins.Eröffnung



Forderung	1.000
USt	190
	<hr/>
	1.190

## Mögliche Konsequenzen



Grundsätze des Urteils BFH v. 9.12.2010 finden im Zeitpunkt der Antragstellung keine Anwendung (doppelte Umsatzsteuerkorrektur)

